

## Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung)	5 bis 2.500 €
2.	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	5 bis 150 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 S. 1 der Satzung): Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, min. 5 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, min. 5 €
3.	<b>Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche</b> (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	5 bis 250 €
4.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	5 bis 500 €
5.	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig erstellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz:	5 bis 250 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	Je Seite 1 bis 5 €, mindestens 3 €

5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	Je Seite 1 bis 5 €, mindestens 3 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	
6.	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	5 bis 150 €
6.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	14,00 €
6.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7.	<b>Genehmigungen</b>	
7.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	5 bis 1.000 €
7.2	Genehmigung von Plakatanschlüge 1. Woche 2. Woche Jede weitere Woche	14 € 14 € 10 €
8.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	30 bis 500 €
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 S. 3 der Satzung):	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens jedoch 30 €

9.	<b>Schreibgebühren</b>	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet):	
9.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	10 € je angefangene DIN A4 Seite
9.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	20 € je angefangene DIN A4 Seite
9.1.3	Für Schriftstücke tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	14 €
9.2	Für Fotokopien und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4:	1,50 € für die erste Seite, für jede weitere Seite 0,30 €
9.2.2	bei einem größeren Format:	3,00 € für die erste Seite, für jede weitere Seite 0,50 €
10.	<b>Baugesetzbuch</b> Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	10,00 €
11.	<b>Bauordnungsrecht</b>	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	0,5 v.T. der Bau- bzw. der Abbruchkosten, min. 50 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	0,5 v.T. der Bau- bzw. der Abbruchkosten, min. 25 €

12.	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	5 bis 50 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung):	2 bis 25 €
13.	<b>Fischereischeine</b>	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG): <i>Zzgl. Fischereiabgabe derzeit 8 Euro/ Jahr</i>	
13.1.1	Jahresfischereischein:	22 €
13.1.2	Fischereischein für 5 Jahre:	22 €
13.1.3	Fischereischein für 10 Jahre:	22 €
13.1.4	Fischereischein Duplikat:	22 €
13.1.5	Fischereischein Jugend:	20 €
14.	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	Bei Sachen bis zu 500€ Wert:	2 % des Werts, min. jedoch 5 €
14.2	Bei Sachen über 500€ Wert:	2 % von 500 €, 1 % des Mehrwerts
15.	<b>Gewerbesache</b>	
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	15 €
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	10 €
15.3	Spielstätten/-geräte	
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO):	500 €
15.3.2	Aufstellplatzbestätigung gemäß § 33c Abs. 3 GewO:	50 €
16.	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung:	5 bis 50 €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte:	5 bis 25 €

17.	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b> Je Person:	10 bis 50 €
18.	<b>Melderecht</b>	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft:	5 €
18.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 S.4 BW AGBMG):	5 €
18.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	10 €
18.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	5 € für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
18.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	14 bis 2.500 €
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung:	10 €
18.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
18.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 S. 2 BMG) je Bescheinigung:	5 € je Bescheinigung
18.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	5 € je Bescheinigung
18.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5 bis 10 € je Bescheinigung
18.4	Sonstige Amtshandlungen:	5 bis 500 €
18.5	<b>Gebührenfrei</b> sind insbesondere	
18.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
18.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
18.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 S. 1 BMG)	
18.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
18.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	

18.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 S. 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
18.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 S. 2 BMG	
18.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
18.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stelle im Inland nach § 34 BMG	
18.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
19.	<b>Landesinformationsfreiheitsgesetz</b> Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
19.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	28 bis 165 €
19.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	165 bis 445 €
19.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden):	445 bis 2.500 €
19.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu	5 bis 100 €